

unbedingt dagegen erklären; die Deputation hat das Gesetz berathen, und es ist nun in der speciellen Berathung fortzuführen.

Abg. v. Mayer tritt dieser Ansicht bei, und es wird nun wegen Ablauf der Sitzungszeit nach halb 3 Uhr die Sitzung geschlossen.

[Dreihundert und sechste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 9. October 1834.]

Berathung des Berichts der 4. Deputation, die Beschwerde der Frauensteinschen Erben wegen Erhebung der Accisgrundsteuern von den auf ihren Grundstücken haftenden Communschocken betreffend.

Die Sitzung nimmt halb 12 Uhr unter dem Vorsitze des Stellvertreters D. Deutrich ihren Anfang. Es wird sodann das über die gestrige Session aufgenommene Protocoll verlesen, von der Kammer genehmiget, und durch Prinz Johann und v. Leipziger mitunterzeichnet.

Auf der Registrande ist neu eingegangen:

Protocoll extract der 2. Kammer vom 18. September 1834, die Berathung über den Bericht der 3. Deputation über die Petition Hrn. Schusters, die Errichtung einer Musterwirthschaft auf einer Staatsdomäne betr.; an die 3. Deputation.

Man gelangt zur Tagesordnung, auf welcher sich als erster Gegenstand der Bericht der 4. Deputation über die Beschwerde der Frauensteinschen Erben befindet.

Bürgermeister Ritterstädt ist Referent über diesen Gegenstand. Selbiger verliest den Bericht:

Die Erben des vormaligen Geheimen Finanzsecretairs Carl Gottfried Frauenstein kamen unterm 1. November vorigen Jahres bei der Ständeversammlung mit einer Beschwerde ein, welche von der ersten Kammer, an die sie zuerst gelangt war, ihrer unterzeichneten Deputation zur Begutachtung zugewiesen wurde. Letztere sah sich, da sie ein der Annahme der Beschwerde entgegenstehendes formelles Bedenken nicht fand, veranlaßt, sich zuvörderst durch das Präsidium der Kammer von dem Gesamtministerium Auskunft über die Sache zu erbitten. Nachdem ihr diese nunmehr geworden ist, erstattet sie der Kammer über diese Angelegenheit in Folgendem Bericht. — Die Beschwerdeführer behaupten in der von ihnen übergebenen Schrift: der Stadtrath zu Dresden habe in früheren Zeiten, um dem zerrütteten Zustande der dasigen Kammereikasse wieder aufzuhelfen, ohne rechtliche Befugniß verschiedenen dasigen, sowohl bereits steuerbaren, als steuerfreien, städtischen Grundstücken nach dem Fuße der aufständische Bewilligungen ausgeschriebenen Schocksteuern, willkürlich Schocke auferlegt und erhoben, selbige aber nie in den Steuerregistern aufgeführt, noch weniger zur Steuerkasse berechnet, sondern innebehalten und den Betrag derselben zur Bestreitung verschiedener Kammereiausgaben verwendet, auf welche Weise die lediglich bei der Stadt Dresden existirenden sogenannten Commun- oder Uebermaß-Schocke entstanden seien. Das Obersteuercollegium habe sodann dem ernannten Stadtrathe zwar zu fernerer Erhebung dieser Schocke, und zu Verwendung des Betrags derselben zu Kammereiausgaben, so lange sie hierzu erforderlich seien, unterm 3. October 1624 und 29. März 1677 Concession erteilt, welche durch Rescript vom 8. September 1823 bestätigt worden sei, zugleich aber auf alle Ansprüche der Steuerkasse an diese Commun- oder Uebermaß-Schocke und auf jeden Genuß davon verzichtet, solche ausdrücklich für eine nach dem Steuerschockfuße der Concessionsjahre 1624, und 1677 zu erhe-

bende Communanlage erklärt, und die Erhöhung derselben auf den gegenwärtigen Steuerschockfuß und zwar auf 18½ Pf. auf Schock für die städtischen Grundstücke, nur in Erwägung der gesteigerten Communbedürfnisse Dresdens gestattet. In der Natur der Sache liege es daher, daß, da die fraglichen Commun- oder Uebermaß-Schocke Communanlage seien, von denselben die gesetzlich von den Steuerschocken zu erlegenden Grundsteuern nicht zu entrichten sein können. — Nun habe ihr, der Beschwerdeführer, Vater und Erblasser, laut Kaufs vom 30. December 1793 und dessen Bestätigung vom 11. Mai 1795, ein in der Seevorstadt zu Dresden gelegenes ehemaliges Stadtvorwerk an sich gebracht, welches nach dessen, am 25. Februar 1830, erfolgten Ableben auf sie vererbt worden sei, wozu 63 Scheffel 2½ Megen Feldgrundstücke gehören, auf denen nun 377 Steuerschocke und 122 Commun- oder Uebermaß-Schocke haften. Gleichwohl aber habe man ihrem Erblasser vom Monat Julius 1794 an, von welcher Zeit an derselbe die darauf haftenden Abgaben zu entrichten gehabt, bis zu seinem Ableben, und nachher auch ihnen, während ihrer Besitzzeit die „von Schocksteuern zu entrichtenden“ Accisgrundsteuern nach Höhe von 499 Schocken, mithin zugleich mit von den erwähnten 122 Communschocken, von Seiten der Generalacciseinnahme zu Dresden abgefordert, welche auch von ihrem Erblasser bis zum Monat Junius 1818, als so lange derselbe in Dresden selbst gewohnt, zur Hälfte, und vom 1. Juli 1818 an, von welcher Zeit an er sich abwesend bis zu seinem Tode auf seinem Stadtgute bei Löbtau aufgehalten habe, so wie von ihnen, ungeachtet die Mehrzahl von ihnen in accisbaren Städten wohne, zum vollen Beitrage entrichtet worden seien, so, daß ihr Erblasser und sie selbst diesen Zeitraum hindurch 383 Thlr. 9 Gr. 6½ Pf. zu viel und indebite an die Accise bezahlt haben. — Deshalb haben sie nun, nachdem sie ihren hierunter begangenen Irrthum inne geworden seien, bei dem vormaligen Geheimen Finanzcollegium Vorstellung gethan und darauf ange- tragen, ihnen obige 383 Thlr. 9 Gr. 6½ Pf. wieder zu erstatten und die Einnahme-Behörde anzuweisen, daß sie künftig die Grundsteuern von den gedachten Feldgrundstücken nur nach Höhe von 377 Schocken, und zwar, da die Mehrzahl von ihnen in accisbaren Städten wohne, nur zur Hälfte des Gesamtbetrages fordern solle. Darauf sei ihnen nun zwar die Hälfte des von ihnen auf die Monate März bis mit Juni 1830 erlegten Grundsteuerbetrags von 499 Schocken mit 10 Thlr. 12 Gr. 11½ Pf. und die Hälfte des auf diese Zeit erlegten Quatemberbeitrags mit 5 Gr. 10½ Pf. wiedererstattet, mit ihrem übrigen Suchen seien sie aber nicht nur auf Verordnung des besagten Collegiums, sondern auch, auf eine hiergegen eingewendete Appellation, und bei dem vormaligen Geheimen Rathe geführte Beschwerde, von dem Landes-Justizcollegium, von letzterem jedoch unter Nachlassung des Rechtsweges, abgewiesen und sei ihnen auf Verordnung des Finanzministeriums aufgegeben worden, die fraglichen rückständigen Grundsteuern, sammt den erwachsenen Kosten zu berichtigen. Bei allen diesen Entscheidungen vermögen sie sich jedoch nicht zu beruhigen, sondern bitten nunmehr:

die Ständeversammlung wolle sich bei der Staatsregierung dahin verwenden, daß ihnen die übrigen indebite bezahlten Accisgrundsteuern, an 372 Thlr. 14 Gr. 8½ Pf. ebenfalls noch, und zwar ohne die ihnen vom Landes-Justizcollegium auferlegte weitläufige Proceßführung, wiedererstattet, und die fernere Erhebung der Accisgrundsteuern von den gedachten 122 Commun- und Uebermaß-Schocken abgestellt werde.

Zu Rechtfertigung dieses Antrages beziehen sie sich auf die oben erwähnte besondere Beschaffenheit der vorbereiteten Schocke, und schließen daraus: daß von einer Abgabe, die lediglich für eine Communanlage erklärt worden und zu achten sei, nicht zugleich landesherrliche Abgaben erhoben werden können, wenn nicht deshalb besondere Bestimmungen bestehen, dergleichen Bestimmung